

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikation

Grundierung außen vor Putz Adam Matériaux®

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:

Grundierung auf Adam Matériaux® Klebstoff vor dem Verputzen von Adam Matériaux®

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Alle anderen als die oben angegebenen Verwendungen.

1.3. Détails du fournisseur de la fiche de données de sécurité

* Hersteller / Händler

Adam Matériaux

Rue de l'Europe 14

4280 Hannut

Belgique

Tel: +0800 18 089

E-mail: contact@adamateriaux.be

E-Mail-Adresse der zuständigen Person, die für die Sicherheitsdatenblätter verantwortlich ist:

contact@adamateriaux.be

1.4. Notrufnummer

100 oder 112 (Feuer und Krankenwagen, ärztliche Soforthilfe)

Anti-Gift-Zentrum: 070 245 245

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung des Gemisches gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Gemisch ist gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Beschriftungselemente

Kennzeichnungselemente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Nicht zutreffend

H-Aussagen zur Art des Risikos:

Nicht zutreffend

P-Sätze für Vorsichtsmaßnahmen:

Nicht zutreffend

2.3. Andere Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Daten nicht verfügbar

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Mischungen

Die Grundierung besteht aus einer Vormischung mit Bindemittel und Quarzsteinfarbe. Die Vormischung ist ein Produkt auf Wasserbasis, das eine hydrophobe Acrylemulsion, modifizierte Cellulose und organische Hilfsstoffe enthält. Der Hauptbestandteil des farbigen Quarzsteins ist das Dioxid von Silizium. Das Gemisch enthält laut Hersteller keine höheren Mengen an Gefahrstoffen bei den anwendbaren Grenzkonzentrationen.

2-Aminoethanol (Ethanolamin)

Gehalt: <0,1% des Gewichts.

Index Nr.: 603-030-00-8

CAS-Nr.: 141-43-5

EC-Nr. : 205-483-3

Registrierungsnummer: -

Einstufung gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:



Hautkorrosion 1B;
H314 Gefahr



Akute Toxizität 4(*); H332
Akute Toxizität 4(*); H312
Akute Toxizität 4(*); H302

Abschnitt 16 enthält die volle Bedeutung der H-Sätze.

ABSCHNITT 4: ERSTE HILFE

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation

Kein besonderer Rat Das Produkt ist nicht gefährlich beim Einatmen.

Hautkontakt

Entfernen Sie die Kleidung von der Person und waschen Sie die betroffene Haut mit Wasser und Seife. Spülen Sie sie mit Wasser ab. Vor der Wiederverwendung exponierte Kleidung und Schuhe waschen.

Augenkontakt

Kontaktlinsen sofort entfernen, sofern vorhanden und leicht herzustellen. Wenn Sie das obere Augenlid anheben und das untere Augenlid absenken, spülen Sie die Augen sofort mit reichlich fließendem Wasser ab (mindestens 15 Minuten lang spülen, Arzt konsultieren, wenn Unwohlsein, wie Augenreizung, anhält).

Nahrungsaufnahme

Mund sofort mit Wasser spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Erbrechen nicht ohne ärztlichen Rat einleiten. Zeigen Sie dieses Datenblatt oder dessen Verpackung oder Etikett.

ABSCHNITT 4: ERSTE HILFE

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Expositionswege (Potenzial):

Augenkontakt mit der Haut.

Das Produkt ist bei akuter oder verzögerter Exposition nicht als gefährlich eingestuft.

Siehe auch ABSCHNITT 11

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung -

Indikationen für die medizinische Versorgung

-

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Bekämpfen Sie ein Feuer mit gebräuchlichen Löschmitteln - Wasserdüsenlöschern, Tetrachlorkohlenstoff-Feuerlöschern, Pulver- und Schaumlöschern, je nach Umgebung und brennenden Materialien.

Ungeeignete Löschmittel: Je nach Umgebung und brennendem Material.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe und thermische Zersetzungsprodukte wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen. Dämpfe, Gase und Dämpfe, die während eines Brandes entstehen, nicht einatmen. Siehe auch ABSCHNITT 9.

5.3. Beratung für Feuerwehrleute

Tragen Sie je nach Größe des Feuers gasdichte Schutzkleidung und ein Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftquelle, Schutzstiefel, Helme, Schutzanzug usw. Siehe auch ABSCHNITT 9.

Zusätzliche Informationen:

Löschmittel gemäß den geltenden Vorschriften einsammeln und entfernen.

Löschmittel nicht verwenden, da kontaminiertes Wasser in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser sowie in Entwässerungssysteme gelangen kann.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den unberechtigten Zugang zum Ort der Kontamination untersagen. Rutschgefahr.

Für diejenigen, die Hilfe leisten: Beachten Sie die Sicherheits- und Gesundheitsregeln bei der Arbeit.

Kontamination der Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzkleidung - siehe ABSCHNITT 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Lassen Sie das Produkt nicht in Boden, Grundwasser und Boden gelangen. Lassen Sie das Produkt nicht in die Kanalisation gelangen. Schützen Sie die Gitter vor Abwasserkanälen und Entwässerungsgruben. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in die Umwelt gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Absorbierendes Material (z. B. Sägemehl, trockener Sand, Erde oder andere Material absorbierende Flüssigkeiten) über größere Mengen freigesetzten Materials gießen und in einem gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Spülen Sie kleine Mengen mit einem Wasserstrahl ab, der keine Verschmutzung des Oberflächenwassers und des Grundwassers zulässt. Produkt gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgen. Kontaminierte Flecken mit Wasser spülen, falls vorhanden.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Schutzausrüstung und Kleidung - siehe ABSCHNITT 8.

Abfallbehandlung - siehe ABSCHNITT 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Beachten Sie die Regeln des Arbeitsschutzes und die guten Praktiken bei der Arbeit. Kontamination der Augen und der Haut vermeiden. Bei der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Bewahren Sie keine Lebensmittel in Arbeitsbereichen auf.

Tipps zum Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Bewahren Sie das Produkt in den versiegelten Originalbehältern auf. Vor Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen. Nach dem Einfrieren kann das Produkt nicht mehr verwendet werden. Siehe auch ABSCHNITT 10.

Nicht mit Speisen und Getränken lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2. Siehe auch das Produktdatenblatt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Steuereinstellungen

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß den geltenden nationalen Vorschriften

2-Aminoethanol

Berufliche Konzentrationsgrenzen von 2-Aminoethanol

NDS - 2,5 mg / m³; NDSh - 7,5 mg / m³; NDSP - nicht spezifiziert

Indikative Grenzwerte der beruflichen Konzentration in der EU

NDS - 2,5 mg / m³; NDSh - 7,6 mg / m³ (15 Minuten); NDSP - nicht spezifiziert

Bestimmungsmethode:

PiMOŚP Veröffentlichung 1998, Buch 19

Kieselerde

Titandioxidpulver mit weniger als 2% kristallinem Siliciumdioxid (13463-67-71) Gesamtstaub

NDS - 10 mg / m³; NDSh - nicht spezifiziert NDSP - nicht spezifiziert

Titan und seine Verbindungen - von Ti

NDS - 10 mg / m³; NDSh - 30 mg / m³; NDSP - nicht spezifiziert

Bestimmungsmethode:

PN-93 / Z-04233/01 Forschung zum Gehalt an Titan und seinen Verbindungen. Allgemeine

Bestimmungen und Geltungsbereich des Standards

PN-93 / Z-04233/02 Schutz der Luftreinheit. Forschung zum Gehalt an Titan und seinen Verbindungen.

Bestimmung von Titan und seiner Verbindungen in der spektrophotometrischen Methode unter

Verwendung von Wasserstoffperoxid.

Wie vom Hersteller angegeben, sollten die Arbeitsplatzgrenzwerte überprüft werden.

Biologische Grenzwerte:

Nicht angegeben

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

DNEL für den Stoff - Bestandteile des Produkts bei akuter und chronischer Exposition:

Nicht angegeben

PNEC für den Stoff - Bestandteile des Produkts für die aquatische Umwelt und biologische Kläranlagen:
Keine Angaben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Sorgen Sie für ausreichende Belüftung in Arbeitsbereichen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Atemschutz: Nicht zutreffend, wenn das Produkt gemäß den Empfehlungen verwendet wird.

Augenschutz:



Geeigneter Augenschutz, Schutzbrille, wenn die Gefahr einer direkten Exposition oder des Versprühens des Produkts besteht. H

schutz an den Händen:



Tragen Sie geeignete Schutzhandschuhe, die stoßfest gegen das Produkt sind, z. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Ihre Schutzdauer kann für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein. Für viele Substanzen kann die Handschuhenschutzzeit nicht genau geschätzt werden. In Anbetracht der Eigenschaften der vom Hersteller gelieferten Handschuhe sollte darauf geachtet werden, dass Handschuhe ihre schützenden Eigenschaften bei der Anwendung des Produkts beibehalten. Wenden Sie sich bei der Auswahl von Schutzhandschuhen an einen Spezialisten.

Körperschutz:

Bei beruflicher Exposition geeignete Schutzkleidung, Schutzschürzen und Schutzstiefel tragen. Lassen Sie sich von einem Spezialisten beraten, wenn Sie einen geeigneten Körperschutz wählen.

Generalrat:

Siehe auch ABSCHNITT 7. Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Waschen Sie Ihre Hände vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit. Kontaminierte Handschuhe vor dem Abnehmen waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit der Haut vermeiden. Halten Sie sich von den Augen fern. Geben Sie in der Nähe des Arbeitsbereichs eine Wasserstelle mit einer Industriedusche und einer Augendusche an.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.3. Umweltausstellung

Von Oberflächenwasser und Abwasser fernhalten.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aussehen:

Flüssigkeit.

Farbe:

Weißes Modell oder durch Mischung.

Geruch:

Spezifisch - süß.

Geruchsschwelle:

Nicht angegeben

pH-Wert:

leicht alkalisch

Dicke:

Ungefähr. 1.100 kg / m³.

Siedepunkt:

Mischungen

Haltepunkt:

Nicht zutreffend

Löslichkeit (en):

-

Dampfdruck:

-

9.2. Sonstige Angaben

-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Zu vermeidende Bedingungen:

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchsbedingungen stabil. Temperaturen über + 30 ° C und unter + 5 ° C vermeiden

10.2. Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt

10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unbekannt bei Anwendung und Aufbewahrung gemäß den Anweisungen. Bei hohen Temperaturen sind Dämpfe nicht gefährlich, sie enthalten Kohlendioxid und Kohlendioxid sowie Stickoxide. Siehe auch ABSCHNITT 5.

10.4 Möglichkeit zur Überprüfung der Reaktionen

Nicht bekannt

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Nicht anwendbar

11.2 Mischen

Relevante Gefahrenklassen

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

a) Akute Toxizität

Für das Produkt liegen keine experimentellen Daten vor.
Das Produkt ist nicht akut exponiert.

b) Hautverätzung / -reizung

Kann leichte Hautreizungen verursachen. Das Produkt ist nicht in diese Kategorie eingestuft.

c) Schwere Augenschädigung / Augenreizung

Kann leichte Augenreizung verursachen. Das Produkt ist nicht in diese Kategorie eingestuft.

d) Atemwegs- oder Hautgefühl

Kann bei Hautkontakt Sensibilisierung der Haut verursachen. Das Produkt ist nicht in diese Kategorie eingestuft.

e) Keimzellmutagenität

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist nicht in diese Kategorie eingestuft.

f) Karzinogenität

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist nicht in diese Kategorie eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist nicht in diese Kategorie eingestuft.

h) Wiederholte STOT-Exposition

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist nicht in diese Kategorie eingestuft.

i) Aspirationsgefahr:

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist nicht in diese Kategorie eingestuft.
Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie Auswirkungen kurz- und langfristiger

Exposition Expositionswege:

Berührung mit der Haut oder den Augen.

Das Produkt wird nicht nach akuter oder chronischer Exposition eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Bei Verwendung der Berechnungsmethode wird das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Lassen Sie das Produkt nicht in die Umwelt gelangen. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen, Oberflächenwasser und Boden kontaminieren.

Chronische Toxizität für die aquatische Umwelt

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

Toxizität gegenüber Mikroorganismen

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen

Keine Daten verfügbar

Atmosphärische Toxizität

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

12.6. Zusätzliche Informationen

ABSCHNITT 13: ENTSORGUNG VON ABFALL

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung von Abfallprodukten

Werfen Sie keine Abwasserkanäle, Abwasser, Gräben, Bäche. Nicht mit dem Hausmüll werfen.

Entsorgen Sie das Produkt und seine Verpackung an einem geeigneten Ort gemäß den geltenden Vorschriften.

Abfallklassifizierung:

Das Produkt bleibt erhalten:

08 - Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Lieferung und Verwendung von Beschichtungen (Farben, Lacken und Emallen), Klebstoffen, Dichtstoffen und Druckfarben)

08 01 - Abfall und Entsorgung von Farben und Lacken

08 01 20 - wässrige Suspensionen, enthaltend Farben oder Lacke, die nicht unter Nummer

08 01 19

Leere Verpackung:

15 - Abfallverpackungen; Absorptionsmittel, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung, soweit nicht anders angegeben

15 01 - Verpackungsabfälle (einschließlich selektiv gesammelte kommunale Verpackungsabfälle)

15 01 02 - Kunststoffverpackung

Entsorgungsmethode:

Leeren Sie die Behälter vollständig. Ungereinigte Behälter als Abfallprodukte behandeln. Der Hersteller empfiehlt, dass Abfälle in geeigneten Anlagen verbrannt oder von einer qualifizierten Organisation recycelt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Straßen- und Schienentransport - ADR / RID

Für die Zwecke dieser Bestimmungen wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

Seeverkehr - IMDG / IMO

Im Sinne dieser Bestimmungen wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

Luftverkehr - ICAO / IATA

Für die Zwecke dieser Bestimmungen wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78

und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Errichtung einer Europäischen Agentur Chemikalien, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 / CE und zur Aufhebung der Verordnungen (CEE) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (CE) Nr. 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769 / CEE des Rates und der Richtlinien des Rates Kommission 91/155 / CEE 93/67 / CEE, 93/105 / CE und 2000/21 / CE (ABl. EU L133 vom 31.5.2010).

VERORDNUNG (CE) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548 / EWG und 1999 / 45 / CE und zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008).

SECTION 15: INFORMATIONS REGLEMENTAIRES

Richtlinien 2000/39 / CE, 2006/15 / CE und 2009/161 / CE der Kommission zur Erstellung der ersten, zweiten und dritten Liste indikativer Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: ANDERE INFORMATIONEN

Diese Aussagen basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse, stellen jedoch keine Garantie für die Eigenschaften des Produkts dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vollständige Bedeutung der H-Sätze in Abschnitt 3:

H302 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H312 - Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H332 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Abkürzungen

NDS Die maximal zulässige Konzentration, der gewichtete Durchschnittswert der Konzentration, der sich auf den Arbeitnehmer während der wöchentlichen und durchschnittlichen Arbeitswoche von 8 Stunden auswirkt, sollte nicht zu einer negativen Änderung seines Gesundheitszustands und seiner Gesundheit führen seiner zukünftigen Generationen

NDSch ist die höchstzulässige momentane Konzentration, der Durchschnittswert der Konzentration, der keine negativen Veränderungen des Gesundheitszustands eines Arbeitnehmers zur Folge haben sollte, wenn er nicht länger als 15 Minuten und höchstens 2 Stunden für 1 / 4 Stunden Arbeit

NDSP maximal zulässige Konzentration in der Obergrenze, ein Konzentrationswert, der aufgrund der Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Arbeitnehmers im Arbeitsumfeld zu keiner Zeit überschritten werden kann

DNEL Abgeleitete Konzentration ohne Wirkung Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung: Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung

vPvB (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Substanz) Persistent, bioakkumulativ und toxisch

LD50 Die Dosis der Prüfsubstanz, die über einen bestimmten Zeitraum eine Sterblichkeit von 50% bewirkt

LC50 Tödliche chemische Konzentration, die zum Tod von 50% der getesteten EC50-Population führt.

Konzentration der Testsubstanz, die 50% ige Reaktionsänderung (z. B. Wachstum) innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls verursacht

NOEC Die höchste Konzentration, bei der keine beobachtete Effektkonzentration vorliegt beobachteter

RID-Bestimmungen für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

Europäisches ADR-Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

* Daten geändert seit der vorherigen Version